

Teilrevision Gemeindeordnung / Vernehmlassung bei den Parteien

Vernehmlassende	Artikel/Gegenstand	Vernehmlassung	Beschluss des Gemeinderats
AGR		Bei der Teilrevision geht es insbesondere um die Änderung der finanziellen Zuständigkeiten, welche ich bereits Ende des Jahres 2018 vor beurteilt habe und um die Aufhebung der Sachkommission. Aus gemeinderechtlicher Sicht sind sämtliche beabsichtigte Änderungen rechtmässig. Die Genehmigung der Teilrevision der Gemeindeordnung von Spiez kann daher in Aussicht gestellt werden.	z.K. keine Änderung
BDP	11, Amtszeitbeschränkung	Weshalb wird das Gemeindepräsidium als einziges Mandat (im Gegensatz zu GR, GGR, teilweise Kommissionsmitglieder) von der Amtszeitbeschränkung ausgenommen? Amtszeitbeschränkungen sind ein Mittel gegen Machtfülle und daher macht es keinen Sinn, gerade die machtvollste Position davon auszunehmen.	z.K. keine Änderung und folgende Antwort: Für das Gemeindepräsidium soll die Amtszeitbeschränkung weiterhin ausgenommen sein. Da es für die Kontinuität und Entwicklung der Gemeinde wichtig ist. Das Reglement über die Abgangsschädigung für hauptamtliche Behördemitglieder wurde auch unter diesem Aspekt an der GGR-Sitzung vom 27. November 2017 angepasst.
	43, Geschäftsprüfungskommission	Die Teilrevision sieht eine Erhöhung der Mitgliederzahl von sieben auf neun vor. Aus unserer Sicht ist dieser Schritt nicht angebracht. Ein kleineres Gremium, das in diesem Fall lediglich beratend und empfehlend auftritt, verliert als Gruppe zunehmend an Effizienz, wenn mehr Mitglieder zu koordinieren sind. Wir fragen deshalb kritisch nach: Welcher Grundgedanke steckt hinter der geplanten Erhöhung der Mitgliederzahl?	z.K. keine Änderung und folgende Antwort: Aufgrund der vorgesehenen Aufhebung der Sachkommissionen wird die GPK neu alle Geschäfte sowie die Ergebnisprüfungen der Produkte vornehmen. Dies bedeutet mehr Aufwand und deshalb wurde die Anzahl der GPK Mitglieder mit zwei Personen erhöht.
	65, Gemeindebürgerrecht, Wohnsitz	Bisher ist die Voraussetzung ein vierjähriger Wohnsitz in Spiez. Diese Voraussetzung wird ersatzlos gestrichen. Steht hier höheres Recht im	z.K. keine Änderung und folgende Antwort: Das übergeordnete Recht sieht abschliessend ei-

		<p>Motiv oder welche Gründe gibt es, warum diese Dauer von vier Jahren plötzlich auf null gekürzt werden soll?</p> <p>Die aktuelle Kantonale Gemeindebürgerrechtsverordnung (Kuby) beschreibt in Kapitel 2 Ordentliche Einbürgerungen im Artikel 5 (a-c) drei mögliche Ursachen für die enge Verbundenheit mit der Gemeinde. Aus unserer Sicht macht es keinen Sinn, die Begründung der engen Verbundenheit und damit die Wertigkeit des Spiezer Bürgerrechts, um den Punkt a langjähriger Wohnsitz zu erleichtern respektive herabzusetzen. Im Gegenteil wünschen wir die Aufnahme aller drei Punkte aus der KBüV als Kriterienkatalog für den neuen Artikel 65.</p>	<p>ne Wohnsitzdauer von zwei Jahren vor.</p> <p>Art. 11 KBüG Formelle Voraussetzungen ¹Ausländerinnen und Ausländer müssen bei der Gesuchseinreichung seit mindestens zwei Jahren ununterbrochenen Aufenthalt im Sinne von Artikel 33 Absatz 1 BÜG in der Gemeinde haben, in der sie um Einbürgerung ersuchen (Einbürgerungsgemeinde).</p>
EVP	33, Petition	<p>Neu heisst es, dass Petitionen zu prüfen sind. Was wird geprüft (rechtliche und sachliche Aspekte?) und wer prüft sie?</p>	<p>z.K. keine Änderung und folgende Antwort:</p> <p>Der neue Wortlaut von Artikel 33 ist einzig eine Präzisierung. Bevor eine Petition beantwortet wird, muss sie bereits heute geprüft werden.</p>
FS/GLP	Anhang I Kommissionen, Finanzkommission	<p>Die Aufgabe der Finanzkommission «Prüfung aller Geschäfte finanzieller Bedeutung» soll nicht gestrichen und unverändert beibehalten werden.</p>	<p>z.K. keine Änderung und folgende Antwort:</p> <p>Die Finanzkommission prüft nur Geschäfte mit finanzieller Bedeutung, welche die Abteilung Finanzen bzw. den Dienstzweig Liegenschaften betreffen. Die einzelnen Kommissionen haben diese Erwähnung auch nicht explizit bei ihren Aufgaben aufgeführt. Der Gemeinderat hat jederzeit die Möglichkeit die Finanzkommission zu beauftragen finanzrelevante Geschäfte vorzuprüfen.</p>
Grüne Spiez		<p>Im Allgemeinen haben wir den Wunsch, dass in der ganzen Gemeindeordnung die gendergerechte Sprache benutzt wird. Entweder mit dem * oder dass im Minimum die weibliche und männliche</p>	<p>z.K. keine Änderung und folgende Antwort:</p> <p>Diese Änderung über die ganze Gemeindeordnung würde bei einer Totalrevision gesamthaft</p>

		Form genannt wird. z.B. Gemeindepräsidentin und Gemeindepräsident, Vertreterinnen und Vertreter usw.	geändert werden.
	15, Öffentlichkeit	Es fehlt ihnen die Definition, wer entscheidet und wie entschieden wird, was nicht öffentlich gemacht wird.	z.K. keine Änderung und folgende Antwort: Der Gemeinderat ist immer selbst dafür zuständig, ob die Beschlüsse öffentlich sind.
	19,3 Ermittlung finanzielle Zuständigkeiten	Was wären die Konsequenzen, wenn der GGR einen Nachtragskredit ausschlägt?	z.K. keine Änderung und folgende Antwort: Dieser Fall wird nicht reglementarisch geregelt und muss von Fall zu Fall beurteilt werden. Ist die Sorgfaltspflicht verletzt etc. Der Nachkredit sollte immer vorgängig geholt werden und dies würde bedeuten, dass bei einer nicht Genehmigung die Ausgabe nicht getätigt werden darf.
	19,4	Diese Änderung hat für Verwirrung gesorgt. Wie gebunden? Hat das einen Zusammenhang mit den Produktgruppen? Ist für uns nicht ganz klar, was das im politischen Alltag heisst.	z.K. keine Änderung und folgende Antwort: Die Ergänzung, dass der Gemeinderat zuständig ist für gebundene Nachkredite ist in der Gemeindeverordnung des Kantons Bern (GV) Art. 101 übergeordnet geregelt und beschreibt wann eine Ausgabe gebunden ist.
	31, Fakultatives Referendum	Die Schwelle für den GGR wird heraufgesetzt. Dies führt zu einer Entmachtung vom GGR und schlussendlich auch vom Stimmvolk. Für uns ist es nicht nur eine Frage der Effizienz, sondern wir finden, dass es aus unserer Sicht möglich sein sollte, auch weiterhin über kleinere Beträge entscheiden zu können. Wir sind für basisdemokratische Entscheide und Mitspracherecht und nehmen auch den Mehraufwand in Kauf, die durch die Aufarbeitung und Beratung der Geschäfte im GGR mit einher gehen. Wir sprechen uns daher dafür aus, die Finanzkompetenzen so zu belassen, wie sie heute sind.	z.K. keine Änderung und folgende Antwort: Die eingesetzte Arbeitsgruppe Behörden- und Verwaltungsorganisation war einstimmig der Meinung, dass die vorgeschlagenen neuen Finanzkompetenzen zeitgerecht sind und so in die Gemeindeordnung übernommen werden sollen. Zudem wurde an der GGR Sitzung vom 25. Februar 2019 die Motion Anpassung der Finanzkompetenz mit den vorliegenden neuen Finanzkompetenzen abgeschrieben.

	33, Petition	Ist das wirklich jede Person, oder wäre dort stimm- und wahlberechtigte zutreffender?	z.K. keine Änderung und folgende Antwort: Jede Person hat das Recht eine Petition einzureichen.
	34, Mitgliederzahl GGR	Zudem hat uns irritiert, dass nirgends die Größe des Gemeinderates thematisiert wurde. Ist verkleinern kein Thema mehr...? Zumindest im Ausschuss wurde die Frage intensiv diskutiert.	Die Arbeitsgruppe Behörden- und Verwaltungsorganisation hat dieses Thema diskutiert und hat bereits an der ersten Sitzung keinen Handlungsbedarf für eine Erhöhung oder Verkleinerung des Grossen Gemeinderates vorgesehen.
	40 und 47, Zuständigkeiten	Sie schlagen vor, dass 6 Personen einen Beschluss schriftlich verlangen können innert 20 Tagen. Sie wollen bei den Abrechnungen bei der Genehmigung bleiben und nicht zur Kenntnisnahme wechseln.	Aufnehmen, dass die Unterschriften innert 20 Tagen und nicht innert 10 Tagen eingereicht werden können. Die 12 Mitglieder sollen beibehalten werden. Diese Regelung mit der Kenntnisnahme wird auch in anderen Gemeinden in der Größe von Spiez angewendet. Sofern ein zusätzlicher Nachkredit eingeholt werden muss, hat das zuständige Organ immer noch darüber zu beschließen.
	44c, Zusammensetzung	Sie sind nicht einverstanden mit dieser Lösung. Ihr Vorschlag, jede Fraktion (Fraktionsstärke) stellt mind. 1 Person. Die restlichen Sitze werden nach Wählerstärke verteilt. Können GPK Mitglieder in einer ständigen Kommission sein? Es wird nicht explizit ausgeschlossen.	z.K. teilweise Änderung und folgende Antwort: Es soll jede Partei die Möglichkeit auf einen Sitz in der GPK haben. Im Artikel 9 wird die Unvereinbarkeit, dass Mitglieder des Grossen Gemeinderates nicht gleichzeitig einer ständigen Kommission und der Geschäftsprüfungskommission angehören dürfen, ergänzt.
	58, Aufzählung	Vorschlag aus einer Kommission drei machen: Planung, Umwelt und eine Baukommission. Alternativer Vorschlag Planung & Umwelt zusammen, Bau einzeln.	z.K. keine Änderung und folgende Antwort: Die Planung, Umwelt und Baukommission soll als eine Kommission beibehalten werden, da die einzelnen Bereiche in engem Zusammenhang stehen und Synergien genutzt werden können.

	65, Gemeindebürgerrecht Wohnsitz	Betreffend dem Gemeindebürgerrecht (Überschrift streichen), da keine Ausführung dazu. Bräuchte es nicht eine Ergänzung, um Klarheit zu schaffen betreffend die Fristen? Bzw. Ist das übergeordnet geregelt?	Aufnehmen, die Überschrift Gemeindebürgerrecht wird gestrichen. Das übergeordnete Recht sieht im Art. 11 KBüG abschliessend eine Wohnsitzdauer von zwei Jahren vor.
	Anhang I Kommissionen, Kulturkommission	Zusätzlich stellte sich ihnen die Frage, wie man neu in die Kulturkommission gelangen kann. Wer berücksichtigt die kulturellen Vereinigungen angemessen?	z.K. keine Änderung und folgende Antwort: Bei einer Demission werden die Kulturinstitutionen der Gemeinde Spiez für eine Nachfolge angefragt. Wie auch bei der Sportkommission werden die Sportvereine von Spiez angefragt.
	Anhang I Kommissionen, PUB	Sie hätten gerne im Voraus die Umwelt, Bau und Planung-Kommissionen getrennt, damit sich die zuständigen Personen ständig mit den aktuellen Geschäften auseinandersetzen können. Das ersetzt andere temporäre Ausschüsse, welche es sowieso bräuchte.	z.K. keine Änderung und folgende Antwort: Die Planung, Umwelt und Baukommission soll als eine Kommission beibehalten werden, da die einzelnen Bereiche in engem Zusammenhang stehen und Synergien genutzt werden können.
SP	Anhang I Kommissionen, PUB	Bei den ständigen Kommissionen sind sie überzeugt, dass eine Aufteilung der Planungs-, Bau- und Umweltkommission in eine Baukommission im engeren Sinn und in eine Planungs- und Umweltkommission sinnvoll wäre.	z.K. keine Änderung und Antwort wie oben
SVP	40 und 47 Zuständigkeiten	Die Frist von 10 Tagen scheint ihnen zu kurz. Sie schlagen eine Frist von 20 Tagen vor.	Aufnehmen, dass die Unterschriften innert 20 Tagen und nicht innert 10 Tagen eingereicht werden können.
	65, Gemeindebürgerrecht Wohnsitz	Der Artikel soll stehen bleiben.	z.K. keine Änderung und folgende Antwort: Aufgrund des übergeordneten Rechts (Art. 11 KBüG) muss dieser Artikel gestrichen werden und ist bereits heute nicht mehr gültig.

	72, Übergangsbestimmungen	Was wurde geändert? Der Text ist gleich	Aufnehmen, der Artikel bleibt unverändert.
	Anhang I Kommissionen, Finanzkommission	<p>Die Streichung der obersten Zeile, welche die Hauptaufgabe der FIKO beschreibt, ist unverständlich, diese Streichung ist aufzuheben.</p> <p>- Prüfung aller Geschäfte finanzieller Bedeutung</p> <p>Die zwei letzten Streichungen verstehen sie nicht und möchten wissen warum, ansonsten sind auch diese aufzuheben.</p>	<p>z.K. keine Änderung und folgende Antwort:</p> <p>Die Finanzkommission prüft nur Geschäfte mit finanzieller Bedeutung, welche die Abteilung Finanzen bzw. den Dienstzweig Liegenschaften betreffen. Die einzelnen Kommissionen haben diese Erwähnung auch nicht explizit bei ihren Aufgaben aufgeführt. Der Gemeinderat hat jederzeit die Möglichkeit die Finanzkommission zu beauftragen finanzrelevante Geschäfte vorzuprüfen.</p> <p>Die Steuererlassgesuche werden durch den Dienstzweig Steuern nach den kantonalen Richtlinien geprüft (klare Vorgaben). Zudem werden die Erlassgesuche jährlich vor Ort von der kantonalen Stelle kontrolliert. Die Aufgaben gemäss Steuergesetzgebung sind nicht mehr in der Autonomie der Gemeinden und somit bei der kantonalen Steuerverwaltung angesiedelt.</p>
Übrige	19 Ermittlung der finanziellen Zuständigkeit	Aufgrund einer Anmerkung ausserhalb der Stellungnahme von Seite der SP soll dieser Artikel konkretisiert werden.	<p>Art. 19 Abs 3</p> <p>... Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.</p> <p>Liegt die Ausgabenberechtigung bei der Urne, ist der Nachkredit jedoch immer vom Grossen Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums zu beschliessen.</p>

Spiez, 19. August 2020 /tb